

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadhalle Kehl (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Die Versammlungsstätte wird durch das Stadhallenmanagement der Kehl Marketing GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben.

2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im folgenden Veranstalter genannt) gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB oder von den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

3. Die vorliegenden AVB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Veranstalter, soweit sie nicht durch Zusendung einer neueren, aktuellen Fassung ersetzt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge mit dem Betreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Sie kommen erst zustande, wenn der Veranstalter den ausgefertigten und von dem Betreiber unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist beim Betreiber eingeht. Die postalische oder elektronische Zusendung einer Kalkulation oder eines Preis-Angebots ist stets unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

2. Übersendet der Betreiber noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter ein Exemplar unterschreibt, es innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine vom Betreiber gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll oder Lieferschein bestätigt werden.

4. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

5. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Hallen- und Geländeflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner des Betreibers ist der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.

2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. In diesem Fall wird der Dritte neben dem Veranstalter namentlich in den Vertrag aufgenommen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt nur dann als erteilt, wenn der Dritte bei der Ausfertigung des Vertrags vom Betreiber namentlich bezeichnet wurde. Eine Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.

3. Der Veranstalter bleibt gegenüber dem Betreiber stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

4. Der Veranstalter hat dem Betreiber auf Anforderung vor der Veranstaltung eine verantwortliche, mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich zu benennen.

5. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

1. Die Überlassung der im Vertrag oder in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ als Anlage 1 zum Vertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Veranstalter jederzeit beim Betreiber einsehen kann und die ihm auf Anforderung als Datei zugesandt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet dem Betreiber spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung die von ihm geplante Aufplanung / Nutzung der Flächen einschließlich der konkreten Bestuhlung vorzulegen. Von den behördlicherseits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen sind baurechtlich genehmigungspflichtig. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen in diesem Fall zu Lasten des Veranstalters.

2. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von Parteitagungen oder von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben sowie Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

4. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Lager, Technikräume, und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle äußeren Wandflächen sowie für Flächen außerhalb der Halle insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs.

5. Der Betreiber ist berechtigt die überlassene Versammlungsstätte jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 5 Entgelt

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag und aus der Anlage 1 zum Vertrag. Für Leistungen und Nebenkosten, die bei Vertragsabschluss noch nicht kalkuliert werden konnten oder erst nachträglich beauftragt wurden, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der jeweils geltenden Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife (beides gemeinsam nachfolgend „Nutzungstarife“ genannt). Die Nutzungstarife sind netto ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Die Benutzungsentgelte beinhalten die Überlassung der vereinbarten Räumlichkeiten inklusive Tische und Bestuhlung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung bei normaler Verschmutzung, üblichen Stromverbrauch und Tätigkeiten eines Hallenmeisters. Sonstige notwendige Installationen obliegen dem Veranstalter auf eigene Kosten. Werden weitere Zusatzleistungen durch den Betreiber erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten und/oder Personalkosten, sind diese durch den Mieter nach den geltenden Nutzungstarifen des Betreibers zu erstatten.

3. Die Benutzungsentgelte beziehen sich auf eine Mindestmietdauer von 6 Stunden beginnend mit der Zurverfügungstellung des Objekts durch Öffnung der Räume und endend mit deren Rückgabe durch Schließung der Räume. Diese Mindestnutzungsdauer ist von dem Veranstalter in jedem Fall zu zahlen, unabhängig davon, ob die tatsächliche Dauer der Nutzung 6 Stunden oder weniger beträgt. Für jede zusätzliche angefangene Stunde wird ein Entgelt in Höhe von 10% der jeweils geltenden Benutzungsentgelte veranschlagt.

4. Soweit für die konkrete Veranstaltung Proben, Auf- und Abbauarbeiten erforderlich sind, wird für die Zeit pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 5% des jeweils geltenden Benutzungsentgelts veranschlagt. Diese Zeit darf lediglich für Proben, Auf- und Abbauarbeiten genutzt werden und nicht etwa für eine Verlängerung der Veranstaltungsdauer als solche.

5. Beträgt die vereinbarte Nutzungsdauer mehr als 24 Stunden (z.B. bei Ausstellungen) berechnet sich das Entgelt nach den Öffnungszeiten der Veranstaltung, wobei jede angefangene Stunde berücksichtigt wird und mindestens 8 Stunden pro Tag abgerechnet werden.

6. Für den Fall, dass Küchenräume in Anspruch genommen werden, werden die Kosten der Küchenreinigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Soweit im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusätzliche Kosten anfallen, die nicht in den Nutzungstarifen der Betreiber aufgeführt sind, werden diese dem Veranstalter nach ortsüblichen Tarifen zuzüglich einer pauschalierten Verwaltungskostenumlage in Höhe von maximal 20% gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine im Vertrag oder auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.
3. Der Betreiber ist berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vertraglich geschuldeten Entgelte auf das Konto des Betreibers zu leisten.
4. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, wird die Versammlungsstätte nicht zur Verfügung gestellt. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB.

§ 7 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Der Betreiber ist berechtigt die Übergabe des Vertragsgegenstandes zu verweigern, soweit der Veranstalter seine vertraglich geschuldeten Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
2. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, vorhanden sind.
3. Der Veranstalter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.
4. Alle Arten von Schäden sind dem Betreiber ohne Verzug anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
5. Alle für die Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist besenrein in geräumtem Zustand an den Betreiber zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.
6. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Eintrittskarten, Dienstplätze

1. Der Kartenverkauf und Kartenvorverkauf obliegen dem Veranstalter. Gegen Übernahme der anfallenden Kosten kann dem Veranstalter bei Bedarf eine Vorverkaufsorganisation zur Verfügung gestellt werden.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenverkauf darf ein Kartenverkauf erst nach Erstellung und Abstimmung des Bestuhlungsplans erfolgen. Eintrittskarten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung gesetzlich, insbesondere bauordnungsrechtlich höchstzulässigen Personenzahl – insbesondere begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans – hergestellt und ausgegeben werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Betreiber berechtigt ist, Dienstsitze unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, die nicht zum Verkauf zur Verfügung stehen.
3. Erfordert die Art oder der Umfang der Veranstaltung die Anwesenheit von Dienstpersonal, u.a. Sanitätsdienst, Ordnungsdienstkräfte, Feuerwehr und Polizei, stehen dem Betreiber hierfür eine ausreichende Anzahl an Plätzen unentgeltlich zur Verfügung. Die Anzahl dieser Plätze bestimmt sich im Einzelfall nach der Art der Veranstaltung, der Besucheranzahl, veranstaltungsbezogener Risiken und der behördlichen Anforderungen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Betreiber auf Anforderung vor Beginn der Veranstaltung die Anzahl der verkauften Karten durch Belege nachzuweisen.

§ 9 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.
2. Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art wie Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten, aber auch im Internet ist ausschließlich der Name der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und die Originallogos zu verwenden. Diese erhält der Veranstalter vom Betreiber auf Anforderung zugesandt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung des Betreibers nicht gestattet.
3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder unverzüglich nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.
4. Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Der Betreiber ist berechtigt in seinem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung seiner Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.
6. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Betreibers in der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 10 Gastronomie, Catering

1. Die gastronomische Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen mit Speisen ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Der Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt einen Caterer frei nach seiner Wahl zu beauftragen. Der Betreiber ist berechtigt die Übernahme der Bewirtschaftung durch einen vom Veranstalter benannten Caterer abzulehnen, wenn Nachteile für die Versammlungsstätte zu befürchten sind. Auf Wunsch erhält der Veranstalter vom Betreiber eine Auswahl qualifizierter Gastronomieunternehmen/Caterer genannt, die mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut sind. Der Veranstalter hat dem Betreiber bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen, wer die Bewirtschaftung seiner Veranstaltung übernimmt.
2. Die Versammlungsstätte verfügt über eine eigene technische Küchenausstattung zur professionellen Bewirtschaftung von Veranstaltungen, die konzessionierten Caterern entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hierzu bedarf es rechtzeitig vor der Veranstaltung des Abschlusses einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zwischen Veranstalter/Caterer und Betreiber.
3. Für den Ausschank von Getränken in der Versammlungsstätte besteht eine Getränkebezugsvereinbarung mit der Firma Getränke Kopf. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Caterer sind nur in Absprache mit dem Betreiber berechtigt, Getränke über eigene Bezugsquellen in der Versammlungsstätte bereitzustellen und anzubieten. Der Getränkeausschank einschließlich der Besetzung von Theken in der Versammlungsstätte hat bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen durch den vom Veranstalter beauftragten Caterer zu erfolgen. Für die Einholung der Schankgenehmigung bei Ausschank alkoholischer Getränke ist der Veranstalter bzw. der von ihm beauftragte Caterer verantwortlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen der Ausschank und Verkauf von Getränken durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen, soweit im Vertrag keine hiervon abweichende Regelung getroffen ist.
4. Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Grundes mit dem Betreiber schriftlich vereinbart werden.

§ 11 Garderobenbewirtschaftung, Toiletten, Einlassdienst, Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen. Der Betreiber ist berechtigt ortsübliche Garderobenentgelte von den Besuchern zu verlangen. Ansprüche des Vertragspartners auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Soll die Bewirtschaftung der Garderobe durch Personal und auf Rechnung des Veranstalters erfolgen, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
2. Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen wird auf Wunsch des Veranstalters die Garderobe gegen Übernahme der Kosten als Pauschalpreis vom Betreiber besetzt. In diesem Fall werden keine Garderobenentgelte erhoben. Erfolgt keine entsprechende Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Einlasspersonal, Kartenkontrolleure und Ordner werden gegen Entgelt durch den Betreiber und die mit ihm verbundenen Servicepartner gestellt.
4. Die Bewirtschaftung und Reinigung der Toiletten erfolgt durch die vom Betreiber hierzu beauftragten Personen zu den in der Leistungs- und Kostenübersicht enthaltenen Preisen. Bei besonders starker Verschmutzung der Toilettenanlagen wird der zusätzliche Reinigungsaufwand dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
5. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen und Stellflächen für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

§ 12 Merchandising, Bild- und Tonaufnahmen, TV und Rundfunk

1. Gewerbliche Tätigkeiten gleich welcher Art vor oder in der Versammlungsstätte, die über die Durchführung der konkreten Veranstaltung hinausgehen (z.B. Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren), bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sofern eine solche nicht getroffen wurde, hat der Veranstalter an den Betreiber einen Betrag in Höhe von 20% des durch die sonstige gewerbliche Tätigkeit erzielten Bruttoumsatzes als Entgelt zu zahlen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Dritter im Auftrag oder im Interesse des Veranstalters die genannte gewerbliche Tätigkeit durchführt.
2. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art durch den Veranstalter oder sonstige von ihm beauftragte Dritte bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Die Zustimmung des Betreibers kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.
3. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen sind zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zur Veranstaltung zugelassen. Bei einer geplanten Berichterstattung ist der Betreiber rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.

§ 13 GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Betreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Die Versicherung der Veranstaltung mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung erfolgt über den Betreiber mit einem Deckungsschutz für:
 - Personen- & Sachschäden in Höhe von 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro)
 - Vermögenschäden in Höhe von 1 Mio. Euro (einer Million Euro)sofern der Veranstalter nicht bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Die Kosten dieser Versicherung können im Einzelfall bis zu 150,00 € betragen. Sie werden in der Kosten- und Leistungsübersicht zum Vertrag gesondert aufgeführt. Für jeden Schaden besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 €, der durch den Veranstalter im Schadensfall gegenüber dem Betreiber auszugleichen ist.

§ 15 Haftung des Betreibers

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 16 Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Veranstalter verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten. Bei einer Absage

- a) bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
- b) bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn: 40 %
- c) bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 60 %
- d) danach: 80 %

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein.

2. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Betreiber ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

3. Gelingt es dem Betreiber die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Ersatzvermietung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

§ 17 Rücktritt/Kündigung

1. Der Betreiber ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, der Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

2. Macht der Betreiber seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 17 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Betreiber für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Veranstalter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

2. Sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Veranstalter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab.

§ 21 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Kehl.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kehl als Gerichtsstand.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.